

Die Liste der Mediatoren und Mediatorinnen

Inhalt

1.	Allgemeines.....	1
1.1.	Notwendige Angaben	1
1.2.	Optionale Angaben.....	1
2.	Voraussetzungen für die Eintragung.....	1
3.	Antrag.....	2
Notwendige Beilagen für Anträge auf Eintragung/Wiedereintragung (§ 13 Abs. 1 ZivMediatG)		2
4.	Fachliche Qualifikation.....	3
5.	Hinweise zum Strafregisterauszug.....	3
6.	Versicherungspflicht	4
7.	Gebühren	4
8.	Aufrechterhaltung der Eintragung	5
9.	Fortbildung	5
10.	Änderung persönlicher Daten	6

1. Allgemeines

1.1. Notwendige Angaben

Seit 1.5.2004 führt das Bundesministerium für Justiz eine Liste der eingetragenen Mediatoren und Mediatorinnen. Folgende **Daten** sind einzutragen:

- Vor- und Familienname
- Akademischer Grad
- Geburtstag
- Bezeichnung des Berufs
- Arbeitsanschrift

1.2. Optionale Angaben

Folgende Daten können darüber hinaus eingetragen werden:

- Fachliche/r Tätigkeitsbereich/e
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefon)
- Homepage

Überdies besteht die Möglichkeit, dass die Kenntnis allfälliger weiterer **Arbeitssprachen** veröffentlicht werden kann. Bedenken Sie aber dabei, dass die Kenntnisse ausreichen müssen, um in dieser Sprache eine Mediation durchzuführen.

Auch Ihr Porträtfoto können Sie veröffentlichen, wenn Sie dies wünschen. Dieses kann nach erfolgreicher Eintragung in die Mediator:innenliste und anschließender Aktivierung des JustizOnline Zugangs selbständig in Ihrem Profil hinzugefügt und veröffentlicht werden.

2. Voraussetzungen für die Eintragung

Antrag an das Bundesministerium für Justiz, Abteilung III 4 (bevorzugt elektronisch via JustizOnline; siehe auch 3.)
Postadresse: Museumstraße 7, 1070 Wien

- Mindestalter 28 Jahre
- fachliche Qualifikation (siehe auch 4.)
- Vertrauenswürdigkeit (siehe auch 3. und 5.)
- Haftpflichtversicherung des Mediators (Versicherungsvertrag nach österreichischem Recht; Mindestversicherungssumme 400.000 Euro; kein Ausschluss und keine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers; siehe auch 6.)
- Angabe, wo der/die Mediator:in seine Tätigkeit ausüben wird

3. Antrag

Ein Antrag ist über JustizOnline oder schriftlich einzubringen. Der Antrag hat zumindest die in 1.1. geführten Angaben zu enthalten. Die Voraussetzungen nach 2. und 4. sind durch entsprechende Urkunden, wie Zeugnisse, Bestätigungen und Berufsdiplome, nachzuweisen.

Die Ersteintragung gilt längstens fünf Jahre, die Aufrechterhaltung der Eintragung für jeweils 10 weitere Jahre ist möglich. (siehe 8.)

Notwendige Beilagen für Anträge auf Eintragung/Wiedereintragung (§ 13 Abs. 1 ZivMediatG)

Unterlage	Vorzulegende Urkunde(n)
Nur wenn Antrag nicht über JustizOnline gestellt: Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein)	Als Identifikationsnachweis
1. Zeugnis/Diplom/Zertifikat über die absolvierte Ausbildung nach Anlage 1 bis 4 der ZivMediat-AV 2. Studentafel (meist auf der Rückseite des Diploms)	Sollte aus der Unterlage nicht hervorgehen, dass alle Inhalte nach der für Sie relevanten Anlage (1 bis 4) der ZivMediatAV abgedeckt sind, ist ebenfalls eine Gegenüberstellung anzuschließen. Verwenden Sie dafür bitte das Formular „Zuordnung einer absolvierten Ausbildung zu den Anhängen der ZivMediat-AV“ Bei Ausbildung nach Anlage 2 bis 4 der ZivMediat-AV zusätzlich: Nachweis der sonstigen beruflichen Tätigkeit, die zur verkürzten Ausbildung iSd Anlagen 2 bis 4 der ZivMediat-AV berechtigt (z. B. Auszug aus dem Gewerberegister, Ablichtung des Rechtsanwaltsausweises etc.)
Aktuelle Haftpflichtversicherungsbestätigung (Polizze) Ein Zahlungsbeleg der Prämiezahlung reicht nicht aus. Mediation muss im Versicherungsvertrag (zB UBIT) explizit ausgewiesen sein um akzeptiert werden zu können.	Für den Versicherungsvertrag muss Folgendes gelten (§ 19 Abs. 2 ZivMediatG): 1. auf ihn muss österreichisches Recht anwendbar sein; 2. die Mindestversicherungssumme hat 400 000 Euro für jeden Versicherungsfall zu betragen; 3. der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.
Einzahlungsbestätigung hinsichtlich der Antragsgebühr nach TP 14 Z 8 GGG Siehe auch 7.	Der Gebührenanspruch entsteht mit Überreichung des Antrags unabhängig davon, ob eine Eintragung erfolgt (etwa weil die Voraussetzungen nicht vorliegen)
Allenfalls: Urkunden über den Erwerb akademischer Titel	Nicht erforderlich, wenn die Titel bereits im vorgelegten amtlichen Lichtbildausweis eingetragen sind
Strafregisterauszug des Herkunftsstaates (nicht älter als 3 Monate), sofern die Vertrauenswürdigkeit nicht gesetzliche Voraussetzung der sonstigen beruflichen Tätigkeit des Antragstellers ist.	Die Vertrauenswürdigkeit ist gesetzliche Voraussetzung bei Rechtsanwälten, Notaren, Psychotherapeuten und öffentlich Bediensteten. Diese müssen einem Antrag daher keinen Strafregisterauszug anschließen, siehe auch 5.
Arbeitsanschrift	<ul style="list-style-type: none"> • Es können maximal drei Anschriften eingetragen werden. • Privatadresse und Arbeitsanschrift können ident sein

Bei **zwingend notwendigen Gründen** kann gemäß Art. 21 EU-DSGVO vom Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht werden.

4. Fachliche Qualifikation

Fachlich qualifiziert ist, wer

- auf Grund einer entsprechenden Ausbildung
- die Kenntnisse und Fertigkeiten der Mediation hat und
- ihre rechtlichen und psychosozialen Grundlagen kennt

Der Inhalt der Ausbildung ist in § 29 ZivMediatG sowie in der dazu [ergangenen Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung – ZivMediat-AV geregelt \(BGBl. II Nr. 47/2004\)](#).

Die Ausbildung ist tunlichst in eingetragenen Ausbildungseinrichtungen – inkl. Universitäten – zu absolvieren.

Die Eintragung in die Liste der Mediatoren beim Bundesministerium für Justiz ist **nicht an die Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder Vereinen der Mediatoren gebunden**. Umgekehrt **ersetzt die Mitgliedschaft auch nicht den Nachweis der Ausbildung**.

5. Hinweise zum Strafregisterauszug

Personen mit einer Zugriffsberechtigung zum Strafregister, dürfen diese für private Zwecke (z. B. Sonderauskunft gemäß § 9a Strafregistergesetz / Nur für dienstliche Zwecke) grundsätzlich nicht nutzen. Bei Verstoß läge der Verdacht einer strafbaren Handlung (**Missbrauch der Amtsgewalt**) nahe, was das Bundesministerium für Justiz zur Anzeige verpflichten würde.

Sofern die Vertrauenswürdigkeit keine Voraussetzung Ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit ist, ist ein aktueller (nicht älter als drei Monate) Strafregisterauszug vorzulegen, bei dem Folgendes zu beachten ist:

	Herkunft / Staatsbürgerschaft	Vorlage	Anm.
a)	Geburtsort Österreich und österreichische Staatsbürgerschaft	Strafregisterauszug aus Österreich: kann bei der Polizei, Gemeinde, Magistrat online beantragt werden.	z. B.: www.polizei.gv.at (Bundesland auswählen, unter Bürgerservice beantragen)
b)	Geburtsort Österreich und österreichische Staatsbürgerschaft	Strafregisterauszug aus Österreich: kann bei der Polizei, Gemeinde, Magistrat online beantragt werden. Zusätzlich: Vorlage des österreichischen Reisepasses oder der Verleihungsurkunde der österreichischen Staatsbürgerschaft	z. B.: www.polizei.gv.at (Bundesland auswählen, unter Bürgerservice beantragen)
c)	Nicht österreichische Staatsbürgerschaft – unabhängig davon wie lange Sie bereits in Österreich wohnen!	Strafregisterauszug aus Österreich und des Staates Ihrer Staatsbürgerschaft: kann bei der Polizei, Gemeinde, Magistrat online beantragt werden.	Bei Beantragung des Strafregisterauszugs kann auf dem Formular gleichzeitig ein Strafregisterauszug aus dem EU-Herkunftsland mit beantragt/angekreuzt werden. Für das EU-Ausland ist ein internationaler Strafregisterauszug (ECRIS) vorzulegen.



6. Versicherungspflicht

Bei der Antragstellung ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen (Versicherungsvertrag nach österreichischem Recht; Mindestversicherungssumme 400.000 Euro; kein Ausschluss und keine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers).

Die Versicherungen sind verpflichtet, den Wegfall des Versicherungsschutzes (etwa wegen Prämienvzugs oder wegen Kündigung des Versicherungsvertrags) dem **Bundesministerium für Justiz zu melden**. Dieses fordert den:die betroffene:n Mediator:in danach auf, innerhalb einer bestimmten Frist das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

Wenn Sie den **Versicherer wechseln** und einen bestehenden **Versicherungsvertrag kündigen**, wird auch das dem **Bundesministerium für Justiz bekanntgegeben**. Sie werden jedoch nicht sofort automatisch aus der Liste gelöscht, sondern auch in diesem Fall wird Ihnen eine Frist gesetzt, zum Beispiel den Abschluss eines Versicherungsvertrags mit einem anderen Versicherer nachzuweisen (sofern Sie das nicht schon aus eigenem getan haben). Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Versicherungsschutz wegen des Austritts aus einem Verband wegfällt, der seinen Mitgliedern eine Gruppenversicherung ermöglichen hat.

7. Gebühren

Für den Antrag auf Eintragung in die Liste sowie für den Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung für weitere zehn Jahre ist eine **Gebühr von 424 Euro** zu zahlen (TP 14 Z 8 GGG).

Die Gebührenpflicht tritt **mit Überreichung des Antrags** ein (§ 2 Z 7 GGG). Die Verpflichtung zur Zahlung und die Fälligkeit sind **nicht an eine „Vorschreibung“ der Gebühr und auch nicht an eine Mahnung o.ä. gebunden**.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr trifft stets den:die Antragsteller:in. Nur die Zahlung (Überweisung) des oben angeführten Betrages (424 Euro) an das Bundesministerium für Justiz erfüllt den Anspruch des Bundes.

Bitte verwechseln Sie diese Gebühr nicht mit der Prämie für die obligatorische Haftpflichtversicherung und auch nicht mit allfälligen Mitgliedsbeiträgen bei Vereinigungen oder Verbänden.

Die Gebühr ist auf das nachstehende Konto, lautend auf „Bundesministerium für Justiz“ zu zahlen. Neben dem Namen der Antragstellerin bzw des Antragstellers bitte „Liste der Mediatoren“ bzw. „Liste der Ausbildungseinrichtungen“ oder „Liste der Lehrgänge“ vermerken sowie „**Finanzstelle 9121**“.

Die Bankdaten lauten: Empfänger: Bundesministerium für Justiz, IBAN: AT10010000005490000, BIC: BUNDATWW

Es wird gebeten, den **Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers** deutlich zu vermerken, damit die Zahlung richtig zugeordnet werden kann – insbesondere dann, wenn die Gebühr von Dritten (Unternehmen, Dienstgeber etc.) gezahlt wird.

Das GGG regelt in § 31 Abs. 1 folgende **Säumnisfolgen**:

Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h, j, Z 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder ist eine Einziehung von Gerichts- oder Justizverwaltungsgebühren (§ 4 Abs. 3 bis 5) erfolglos geblieben, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein **Mehrbetrag von 28 Euro zu erheben**.

Diese Säumnisfolge ist ebenfalls weder an eine Mahnung noch an eine „Vorschreibung“ gebunden.

Bei Ab- oder Zurückweisung sowie bei Zurückziehung des Antrags besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

8. Aufrechterhaltung der Eintragung

Frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der Eintragungsdauer kann der:die Mediator:in, sofern er:sie in der Liste der Mediatoren eingetragen bleiben möchte, schriftlich (bevorzugt mittels elektronischer Eingabe via JustizOnline Formular) **die Aufrechterhaltung der Eintragung für weitere zehn Jahre begehren. Zu früh oder zu spät gestellte Anträge auf Aufrechterhaltung der Eintragung sind zurückzuweisen.**

Im Antrag ist die Fortbildung im Sinne des § 20 ZivMediatG darzustellen und gegebenenfalls eine aktuelle (nicht älter als drei Monate) Strafregistrauskunft vorzulegen (wenn Vertrauenswürdigkeit auch eine Voraussetzung der sonstigen beruflichen Tätigkeit ist, ist keine Strafregistrauskunft vorzulegen). Das Bundesministerium für Justiz nimmt auch Fortbildungsnachweise entgegen, die schon vor dem Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung übermittelt werden.

Auch für den Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung ist eine Gebühr von 424 Euro zu zahlen (siehe 7.).

Wenn kein fristgerechter Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung gestellt wird, endet die Eintragung automatisch. Ein späterer Antrag auf (Wieder-)Eintragung ist jederzeit möglich.

Personen, die einmal nach der Übergangsbestimmung des § 34 ZivMediatG unter gemilderten Voraussetzungen in der Liste eingetragen waren, müssen bei einer späteren Neueintragung keine zusätzlichen Ausbildungsinhalte nachweisen. Davon unabhängig ist jedoch die Verpflichtung, sich fortzubilden (siehe auch 9.).

9. Fortbildung

Eingetragene Mediatoren haben sich angemessen, zumindest im **Ausmaß von fünfzig Stunden innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, fortzubilden** und dies dem Bundesminister für Justiz **alle fünf Jahre nachzuweisen** (§ 20 ZivMediatG).

Als Fortbildung kommt die Teilnahme an Fachseminaren, Workshops, Intervention, berufsbegleitender Supervision usw. in Frage. Eigene Lehrtätigkeit gilt nicht als Fortbildung, da der Lehrende in der Regel Wissen vermittelt, das ihm ohnedies geläufig ist.

In den ersten fünf Jahren absolvierte Fortbildung kann nicht auf den folgenden Fünfjahreszeitraum übertragen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich über JustizOnline an die Vorlagefristen für die Fortbildungsnachweise erinnern zu lassen.

Beachten Sie für Fortbildungsnachweise bitte die [Richtlinie des Beirats für Mediation über die Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 20 Zivilrechts-Mediations-Gesetz \(ZivMediatG\)](#).



10. Änderung persönlicher Daten

Der/die Mediator:in hat dem Bundesministerium für Justiz **unverzüglich jede Änderung von Umständen, die seine/ihre Eintragung in die Liste der Mediatoren betreffen, mitzuteilen** (§ 21 erster Satz ZivMediatG).

Bei Änderung gewisser persönlicher Daten sind entsprechende Urkunden vorzulegen:

Änderung	Vorzulegende Urkunde(n)
Namensänderung	Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde oder Bescheid der Änderung nach NÄG
Akademische(r) Grad(e)	Sponsionsurkunde / Verleihungsbescheid
Änderung des Berufs bei geschützter Berufsbezeichnung	Entsprechender Nachweis (z. B. Auszug aus dem Gewereregister, Ablichtung des Rechtsanwaltsausweis etc)
Staatsangehörigkeit	Verleihungsbescheid oder Kopie des Reisepasses
1. Arbeitsanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Webadresse, 2. private Wohnadresse (wird nicht veröffentlicht, sofern sie nicht gleichzeitig der Arbeitsanschrift ist.)	Über JustizOnline oder Bekanntgabe per Mail an team.pr@bmj.gv.at ausreichend, keine weiteren Unterlagen wie z. B. Meldezettel, ZMR-Auszug notwendig.

Sofern die Änderung nicht über JustizOnline erfolgt, ist Folgendes zu beachten: **Anträge sind persönlich** und nicht durch Dritte (Sekretariat etc.) **einzureichen**. E-Mails werden nur von E-Mailadressen, die dem Bundesministerium für Justiz laut Mediator:innen-Datenbank bzw. zuvor bekannt gegeben wurden, anerkannt.

Bei Übermittlung **per Post: Keine Originale!** Unterlagen werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

Bei Übermittlung **per E-Mail: Dokumente als PDF! Keine Links** (z. B. Dropbox)

E-Mail-Adresse: team.pr@bmj.gv.at

ODER

Postadresse: Bundesministerium für Justiz, Abteilung III 4, Mediation, Museumstraße 7, 1070 Wien

Wichtiger Hinweis

Um Ihren Eintrag in der Liste teilweise selbst editieren zu können und an **Fristen erinnert zu werden, müssen Sie über einen Zugang zu JustizOnline verfügen**. Dazu muss der **Zugangslink aktiviert werden**. Unter „Benachrichtigungen“ können Sie auswählen, worüber Sie informiert werden möchten.